

SATZUNG

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Hospizverein Salzwedel“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Salzwedel.

§ 2 - Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, Hilfen für Menschen in ihrer letzten Lebensphase und deren Angehörigen und Nahestehenden im Sinne der Hospizarbeit anzubieten. Dazu gehört die Fortbildung der MitarbeiterInnen, Beratung und Information aller Betroffenen in den Angelegenheiten von Sterbe- und Trauerbegleitung. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen Sterben, Tod und Trauer.
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt der Vorstand.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein Austritt aus dem Verein muss schriftlich erklärt werden. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 - Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- * die Mitgliederversammlung und
- * der Vorstand

§ 7 – Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wahlen und Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen. Sie berät alle anstehenden Fragen und fasst darüber Beschlüsse. Insbesondere beschließt sie über:
 - * Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - * Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - * Änderung der Satzung
 - * Auflösung des Vereins
5. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine Arbeit.
3. Die/Der Vorsitzende führt in der Mitgliederversammlung und im Vorstand den Vorsitz. Sie/Er kann sich durch die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.
5. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9 – Verbleib des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an das Hospiz in Stendal (Träger: Adelberdt-Diakonissen-Mutterhaus Kraschnitz in Stendal), das es ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zwecken des Vereins entsprechend zu verwenden hat.

§ 10 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.